

Was sollte man tun ?

1. Vollziehen Sie die datenschutzrechtlichen Pflichten einer verantwortlichen Stelle (also z.B. Ihres AG) so nach, als seien Sie selbst eine solche.
2. Benennen Sie einen „Datenschutzbeauftragten“ des BR, nennen Sie ihn aber nicht so (seien sie kreativ, z.B. „Sonderbeauftragter für den Datenschutz“).
3. Erstellen Sie ein Verzeichnis, eine Transparenzerklärung und ggf. weitere Dokus, die eine verantwortliche Stelle gem. DSGVO zu erstellen hat.
4. Erstellen Sie eine Geschäftsordnung des BR für den Datenschutz im BR-Büro
5. Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Aufsichtsbehörde auf und klären sie Ihre Ansprechpartner.
6. Nehmen Sie sich einen Anwalt als Sachverständigen, der Sie bei den genannten Aufgaben unterstützt.

Was sollte man nicht tun ?

1. Lassen Sie den DSB des AG nicht im BR-Büro bzw. dessen Daten(-verwaltung) herumstöbern
2. Schließen Sie keine Vereinbarungen mit dem AG ab, wonach Sie die Kontrolle des Datenschutzes dem DSB übertragen
3. Lassen Sie den DSB nicht bei der Erstellung oder gar Verhandlung von BV mitwirken – das ist Betriebsverfassungsrecht und geht ihn nichts an (und er verliert damit seine datenschutzrechtlich zwingende „Neutralität“).